

Zentrale Massnahmen im Gastgewerbe bei einer Pandemie

Der nachfolgend aufgeführte 10-Punkte-Plan beinhaltet zentrale Massnahmen zur Minimierung eines Infektionsrisikos in einem gastgewerblichen Betrieb. Die Massnahmen sind insbesondere zugeschnitten auf die derzeit aktuelle Grippe A(H1N1), welche auch als sogenannte "Schweinegrippe" bekannt ist. Da die Ausgangslage betreffend eines Infektionsrisikos bei jedem Betrieb unterschiedlich ist, kann der folgende Plan keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Entscheidend ist, dass in jedem Betrieb eine Situationsanalyse durchgeführt wird, nach welcher ein sachgerechter Pandemieplan erstellt werden kann, in welchem insbesondere auch organisatorische Angelegenheiten geregelt sind.

Seite 2: Häufigste Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Pandemie

Der 10-Punkte-Massnahmeplan zum Schutz von Mitarbeitern und Gästen

1. Besonders wichtig: Regelmässiges und häufiges **Händewaschen mit Seife** (sowie immer auch gleich zu Beginn des Arbeitseinsatzes). Selbstverständlich sind die Hände zudem immer vor der Zubereitung von Speisen zu waschen.
2. Beim Niesen oder Husten sollte ein **Taschentuch** verwendet werden. Anschliessend sind die Hände zu waschen. Wer kein Taschentuch zur Hand hat, soll in die Armbeuge niesen oder husten.
3. Wenn möglich sollte zu anderen Personen ein **Abstand von einem Meter** eingehalten werden, durch welchen die Ansteckungsgefahr wesentlich verkleinert wird. Körperkontakt sollte weitgehend eingeschränkt werden.
4. Oft benützte **Oberflächen** (z.B. Türklinken) sind mehrmals pro Tag zu reinigen. Tisch- und Stuhlflächen sollten nach jedem Gast gereinigt werden.
5. Dem Reinigungspersonal sollen **Wegwerfhandschuhe** zur Verfügung gestellt werden.
6. Bei stärkerem Auftreten der Pandemie können die **Tische und Stühle in grösseren Abständen** platziert werden, um den optimalen Abstand von einem Meter zu ermöglichen.
7. In einem fortgeschrittenem Pandemiestadium können die Mitarbeiter mit **Hygienemasken** ausgerüstet werden.
8. Die **Gäste** können auf die wichtigsten Punkte zur Verhinderung einer Ansteckung hingewiesen werden. So beispielsweise mit den folgenden Merkblättern des Bundesamtes für Gesundheit:
 - "Pandemiebedrohung: Die wichtigsten Hygienemassnahmen"
 - "Empfehlungen für Reisende: Grippe A(H1N1)"Beide Merkblätter sind unter folgendem Link auf der Website des BAG downloadbar:
<http://www.bag.admin.ch/influenza/06411/index.html?lang=de>
9. Mitarbeiter mit **Grippesymptomen** haben umgehend den Arbeitgeber zu orientieren, welcher sodann über die Weiterbeschäftigung entscheidet. Im Krankheitsfall sollen sich die Mitarbeiter bis einen Tag nach Abklingen der Krankheit zu Hause aufhalten.
10. Generell sollten die **Empfehlungen des BAG** sowie allfällige **behördliche Anweisungen** beachtet werden.

Zur weiteren Vorbereitung auf eine Pandemie werden zusätzlich folgende Unterlagen empfohlen:

- "Pandemieplan – Handbuch für die betriebliche Vorbereitung" des BAG und SECO (<http://www.bag.admin.ch/influenza/01120/01134/03058/04319/index.html?lang=de>)
- "Influenza-Pandemieplan Schweiz", insbesondere das Kapitel "Pandemie und Betriebe" aus Teil III (S. 196 ff.) sowie die diesbezüglichen Anhänge (<http://www.bag.admin.ch/influenza/01120/01134/03058/index.html?lang=de>).
- "FAQs Pandemie und Betriebe" des SECO (<http://www.seco.admin.ch/themen/00645/02337/index.html?lang=de>)

Verband für Hotellerie und Restauration

8046 Zürich, Blumenfeldstrasse 20, Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112

info@gastrosuisse.ch www.gastrosuisse.ch

Häufigste Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Pandemie

Lohnfortzahlungspflicht bei Betriebsschliessung auf behördliche Anordnung?

Bei einer Betriebsschliessung auf behördliche Anordnung fällt die Verhinderung der Arbeitsleistung nicht in die Risikosphäre des Arbeitgebers, weshalb in einem solchen Fall keine Lohnfortzahlungspflicht besteht.

Lohnfortzahlungspflicht bei quasi freiwilliger Betriebsschliessung als Vorsichtsmassnahme?

Da in einem solchen Fall die Erbringung der Arbeitsleistung aus einem Grund unmöglich geworden ist, der im Risikobereich des Arbeitgebers liegt (wozu auch Zufall und höhere Gewalt gehören), bleibt bei einer "freiwilligen" Betriebsschliessung in einem Pandemiefall die Lohnfortzahlungspflicht bestehen.

Können bei einem Pandemiefall Betriebsferien angeordnet werden?

Da grundsätzlich der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien bestimmen darf, können während einer Pandemie (Zwangs-)Betriebsferien angeordnet werden. Zudem ist es möglich, wegen der unvorhergesehenen schlechten betrieblichen Ertragslage die Ferien ohne Einhaltung der üblichen Ankündigungsfrist anzuordnen.

Kurzarbeit im Pandemiefall?

Es ist grundsätzlich möglich, bei einer Pandemie Kurzarbeit wegen dem Ausbleiben von Gästen einzuführen, wobei bei der zuständigen kantonalen Behörde ein entsprechendes Gesuch zu stellen ist.

Lohnfortzahlungspflicht bei Pflege kranker Kinder/Familienangehöriger?

Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht nur über eine begrenzte Zeit von maximal drei Tagen, wenn ein Arbeitnehmer sein krankes Kind oder einen Familienangehörigen pflegen will. Zudem gilt die Lohnfortzahlungspflicht nur solange, bis die Betreuung anderweitig sichergestellt werden könnte, was häufig bereits nach einem Tag der Fall ist. Die Krankheit des Kindes/Familienangehörigen muss mit einem Arzzeugnis bestätigt werden.

Entschädigungen für einen Betrieb im Pandemiefall?

Der Betrieb trägt das unternehmerische Risiko und hat somit grundsätzlich die Folgen eines Umsatzeinbruches selber zu tragen. Es ist jedoch möglich, dass Versicherungen bei einem Betriebsausfall für entstandenen Schaden aufkommen, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Betriebsausfallversicherung mit entsprechender Deckung besteht. Zudem kann gegebenenfalls über die Kurzarbeitsentschädigung ein Teil der Lohnkosten abgegolten werden.

Was gilt bei Annullationen von Gästereservierungen?

Auch in einem Pandemiefall haftet ein Gast bei Absage einer Tisch- oder Zimmerreservation vollumfänglich für den entstandenen Schaden. Bei einem Hotel richtet sich die Entschädigung grundsätzlich nach den jeweiligen Annullationsbestimmungen. Das gilt unabhängig davon, ob der Gast selber gesund oder krank ist oder ob seine Gesellschaft wegen der Pandemie verhindert ist oder nicht.